



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	02.03.2021
Zeit:	18.30 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Karl Heinz Zangerl BEd, Thomas Spiss und Bernd Kolp
Entschuldigte:	Bgm.-Stllv. Alfons Jehle, Andreas Rudigier
Nicht Entschuldigte:	-
Ersatzmitglieder:	Norbert Jehle
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:40 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung:**
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 2526, 2533/1, 2525 und 7867, Jäger Otmar (Benjamin) – Stadlen
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 1863/3, Schöpf Hugo und Helena – Brandau
 - c) Änderung Flächenwidmungsplan - Gp. 1970/3, Bock Alfons, Paula und Ingomar – Niederhof
 - d) Verordnung Bebauungsplan „B 139/E1 Unterbichl 3 – Siegele“
 - e) Verordnung Bebauungsplan „B 138 Stiegenwahl 2 – Pfeifer /Schranz“
 - f) Verordnung 1. Änderung des Bebauungsplanes „B 97 Klasen 1 – Schmid“
 - g) Dringlichkeitsantrag - Änderung ÖROK der Gemeinde Kappl – Ansuchen Johann und Marianne jun. Rudigier, Sinsner Au
 - h) Dringlichkeitsantrag – 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
 - i) Dringlichkeitsantrag - Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1858/3 und 1858/1, Jäger Gregor – Lochau.
- 2) Beschluss Teilungsplan - GZ: 87452 – Grundabgabe in das öffentliche Gut aus Gp. 1970/2 - Bock Alfons, Paula und Ingomar – Niederhof
- 3) Anpassung Pachtvertrag zur Nutzung der Gp. 5874/2 als Parkplatz – Zauser Franz - Innerlangesthei
- 4) Beschluss Beitragszahlung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH - Grundkauf
- 5) Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - a) Bgm. Helmut Ladner
- 6) Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)

1) **Angelegenheiten Raumordnung:**

a) **Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen Gpn. 2526, 2533/1, 2525 und 7867, Jäger Otmar (Benjamin) – Stadlen**

Herr Jäger Otmar als Eigentümer der Gp. 2533/1 hat bei der Gemeinde Kappl um eine Baulandergänzung im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2525 angesucht, die sich ebenfalls in seinem Eigentum befindet und die im Hinblick auf ein Zubauvorhaben seines Sohnes Benjamin beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 2533/1 mit diesem Grundstück vereinigt werden soll. Da diese Teilfläche der Gp. 2525 derzeit jedoch als Freiland gewidmet ist, die Gp. 2533/1 hingegen als Bauland der Kategorie „Landwirtschaftliches Mischgebiet“, ist sowohl für die geplante Grundteilung, als auch für das konkret geplante Bauvorhaben, eine einheitliche Bauplatzwidmung nach der Grundteilung erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.2.2021, mit der Planungsnummer 609-2020-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2526, 2533/1, 2525, 7867 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 2525 KG 84006 Kappl rund 163 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Westliches Wohnhaus - keine Terrassen oder Balkone auf Höhe 2. Obergeschoß im talauswärtigen Bereich sowie Errichtung einer mindestens 2 m hohen und mindestens 5 m langen Schutzmauer in taleinwärtiger Verlängerung der hangseitigen Hausmauer im 2. Obergeschoß sowie rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Westliches Wohnhaus - keine Terrassen oder Balkone auf Höhe 2. Obergeschoß im talauswärtigen Bereich sowie Errichtung einer mindestens 2 m hohen und mindestens 5 m langen Schutzmauer in taleinwärtiger Verlängerung der hangseitigen Hausmauer im 2. Obergeschoß weiters Grundstück 2526 KG 84006 Kappl rund 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weiters Grundstück 2533/1 KG 84006 Kappl rund 50 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Westliches Wohnhaus - keine Terrassen oder Balkone auf Höhe 2. Obergeschoß im talauswärtigen Bereich sowie Errichtung einer mindestens 2 m hohen und mindestens 5 m langen Schutzmauer in taleinwärtiger Verlängerung der hangseitigen Hausmauer im 2. Obergeschoß

sowie rund 980 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Westliches Wohnhaus - keine Terrassen oder Balkone auf Höhe 2. Obergeschoß im talauswärtigen Bereich sowie Errichtung einer mindestens 2 m hohen und mindestens 5 m langen Schutzmauer in taleinwärtiger Verlängerung der hangseitigen Hausmauer im 2. Obergeschoß weiters Grundstück 7867 KG 84006 Kappl rund 7 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

b) *Änderung Flächenwidmungsplan – Teilfläche Gp. 1863/3, Schöpf Hugo und Helena – Brandau*

Helene und Hugo Schöpf als Eigentümer der Gp. 1863/21, als auch deren Sohn Thomas als Bauwerber, haben bei der Gemeinde Kappl um Baulandergänzung für die von der Gemeindegutsagrargemeinschaft erworbene Teilfläche im Bereich der neu gebildeten Gp. 1863/3, die in weiterer Folge mit der Gp. 1863/21 vereinigt werden soll, angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.2.2021, mit der Planungsnummer 609-2020-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1863/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1863/3 KG 84006 Kappl rund 29 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig. GR Markus Rudigier erklärt sich als befangen.

c) *Änderung Flächenwidmungsplan - Gp. 1970/3, Bock Alfons, Paula und Ingomar – Niederhof*

Die Familie Bock, Niederhof, hat im Jahr 2016 das Grundstück 1970/3 unterhalb ihres Wohnhauses erworben, um die bestehende Gartenmauer zu sanieren bzw. neu zu errichten. Das Grundstück Gp. 1970/3, welches derzeit die Widmung als Freiland aufweist, soll mit dem Grundstück Gp. 1970/2 vereinigt werden, wofür eine einheitliche Bauplatzwidmung gemäß § 2, Abs. 12, TBO 2018, Voraussetzung ist, weshalb beim Gemeinderat um entsprechende Widmung angesucht wurde.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Gemeinde Kappl ausgearbeiteten Entwurf vom 15.2.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1970/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1970/3 KG 84006 Kappl rund 31 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

d) *Verordnung Bebauungsplan „B 139/E1 Unterbichl 3 – Siegele“*

Manfred Siegele beabsichtigt im Bereich der neu vermessenen Gp. 3211 eine landwirtschaftliche Garage mit Lagerraum für Futtermittel sowie ein Carport zu errichten. Auf dem genannten Grundstück befindet sich derzeit ein älteres landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude, welches im Zuge des nun geplanten Bauvorhabens teilweise abgerissen werden soll. Das geplante Bauvorhaben auf der Gp. 3211, direkt an der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der westlich angrenzenden neu gebildeten Gp. 3208/1, ist jedoch laut den Bestimmungen der TBO 2018 nicht zulässig, weshalb ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22.02.2021, Zahl (KAP\20006\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B139 Unterbichl 3“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B139/E1 Unterbichl 3 - Siegele“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

e) *Verordnung Bebauungsplan „B 138 Stiegenwahl 2 – Pfeifer / Schranz“*

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2021 angeführt (Änderung des Flächenwidmungsplanes) beabsichtigen Irene Pfeifer und Christian Schranz auf einer Teilfläche der Gp. 555/1 in Stiegenwahl ein Wohnhaus zu errichten. Pfeifer Ernst übergibt die entsprechende Teilfläche aus Gp. 555/1 an seine Tochter Irene zum Bau des geplanten Einfamilienhauses. Damit das Bauvorhaben in der steilen Hanglage gemäß den Vorgaben der TROG und TBO ausgeführt werden kann und zukünftig auch noch eine weitere Baufläche innerhalb des festgelegten Siedlungsraumes zur Bebauung möglich wird, ist ein entsprechender Bebauungsplan zu erlassen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25.02.2021, Zahl (KAP\20012\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B138 Stiegenwahl 2 – Pfeifer / Schranz“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

f) **Verordnung 1. Änderung des Bebauungsplanes „B 97 Klasen 1 – Schmid“**

Im Jahr 2015 wurde für das Wohngebäude Nr. 348 in Klasen ein Bebauungsplan zur rechtmäßigen Herstellung des Gebäudebestandes erlassen. Beim bestehenden Wohngebäude sind nun vom neuen Grundeigentümer Stefan Jäger Um- und Zubauarbeiten geplant. Im Dachgeschoss soll eine Privatwohnung errichtet werden. Hierzu ist neben einer geänderten Raumaufteilung im bereits bestehenden Gebäudeinneren auch ein Zubau im Bereich der nordöstlichen Gebäudeecke, nämlich auf der dort bestehenden Garage, notwendig. Weiters ist eine thermische Dachsanierung vorgesehen. Das Bauvorhaben ist jedoch laut den Bestimmungen der TBO 2018 nicht zulässig, weshalb ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden soll.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 24.02.2021, Zahl (KAP\21002\bebplan), über die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B97 Klasen 1 - Schmid“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss erfolgt einstimmig.

g) **Dringlichkeitsantrag - Änderung ÖROK der Gemeinde Kappl – Ansuchen Johann und Marianne jun. Rudigier, Sinsner Au**

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Johann Rudigier bzw. Marianne Rudigier jun. möchten auf den Grundstücken Gp. 487 (derzeit als Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Sammelgarage für Schneefahrzeuge gewidmet) und Gp. 485 ein Wohnhaus mit einer Privatwohnung, einer Ausgedingewohnung, 2 Ferienwohnungen und Lagerräumen für das Restaurant Bockalm errichten. Beide Grundstücke befinden sich momentan außerhalb des Siedlungsbereiches laut ÖROK, weshalb eine Realisierung des Vorhabens schwierig erscheint und nur mit einer Änderung des ÖROK möglich ist. Bei der Erstellung des letzten ÖROK für die Gemeinde Kappl wurde seitens Frau Marlene Rudigier ein Antrag zur Aufnahme ihres Grundstücks Gp. 482 in das örtliche Raumordnungskonzept gestellt. Dieser wurde jedoch seitens der Fachabteilungen der Tiroler Landesregierung (Naturschutz Freihalteflächen, Neigung der Bauplätze, Zersiedelung Einzellage, usw.) abgelehnt, weshalb schlussendlich keine Aufnahme in das ÖROK erfolgte. Seitens der Gemeinde Kappl wurde es jedoch grundsätzlich immer befürwortet, die Flächen östlich des Weilers Stiegenwahl bis zur Garage des Johann Rudigier ins ÖROK aufzunehmen. Es wird nunmehr im Gemeinderat ausgiebig über die mögliche Unterstützung des Ansinnens von Familie Rudigier beraten und erklärt, dass man gerade im Hinblick auf den Bestand des Betriebes und die Weiterführung von diesem sehr großen Wert lege und demgemäß auch unterstützen kann.

Dazu sind die entsprechenden Vorabklärungen mit dem Raumplaner und der Aufsichtsbehörde zu den rechtlichen Möglichkeiten zu machen.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde soll bei den Grundeigentümern der Grundstücke Gpn. 480, 479, 482 und 484 nachgefragt werden, ob weiteres Interesse an der Aufnahme ihrer Grundstücke in das ÖROK besteht. Weiters soll in Absprache mit dem Raumplaner bei den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung nochmals über eine mögliche Änderung des ÖROK in diesen Bereichen gesprochen werden. Es wird ausdrücklich nochmals festgelegt, dass der Gemeinderat eine Ausweisung des Siedlungsraumes und nunmehrige erforderliche Änderung des ÖROK in diesem Bereich befürwortet. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

h) **Dringlichkeitsantrag – 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Bürgermeister beantragt auch diesen Punkt noch als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, zumal man dazu schon längere Zeit auf die benötigten Stellungnahmen gewartet hat. Der Gemeinderat **stimmt der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages geschlossen zu.**

Jäger Gregor beabsichtigt die Erweiterung des Garagen- und Lagergebäudes auf der Gp. 1858/3, wozu es einer Änderung des Flächenwidmungsplanes (Tagesordnungspunkt 1) i)) bedarf. Weiters ist im Bereich der neu vermessenen Gp. 1858/3 eine „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ festgelegt, in der die geplante Sonderflächenwidmung und somit auch das beabsichtigte Bauvorhaben nicht zulässig sind. Daher ist, nach Absprache mit Herrn DI Schönherr Martin der Abteilung Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. In der Änderung des ÖROK wurde ein größerer Bereich vorgesehen, damit die vorliegende „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ bis zur B 188 aufgehoben ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2021, Zahl KAP\21001\örok_änd, über die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK 4 – Lochau“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

„Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich der Gp. 1858/3, sowie jeweils einer Teilfläche der Gpn. 1858/1 und 8368, die Rücknahme der „forstwirtschaftlichen Freihaltefläche“ in einem Ausmaß von insgesamt rund 900 m² vor. Im Gegenzug wird in diesem Bereich eine „sonstige Fläche“ ausgewiesen.“

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

i) Dringlichkeitsantrag - Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 1858/3 und 1858/1, Jäger Gregor – Lochau.

Der Bürgermeister beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes ebenso als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt**.

Jäger Gregor hat um eine Widmungsänderung im Bereich der Teilfläche der Gp. 1858/1, die er von der Gemeinde Kappl erworben hat und die in weiterer Folge mit der Gp. 1858/3 vereinigt werden soll, angesucht. Das auf der Gp. 1858/3 errichtete Garagen- und Lagergebäude soll um eine Mistlagerstätte und landwirtschaftliche Lagerräume erweitert werden, wozu es einer Grundvereinigung und der Anpassung der Sonderflächenwidmung bedarf.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 609-2020-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1858/3, 1858/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 1858/1 KG 84006 Kappl rund 109 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum sowie Mistlagerstätte und landwirtschaftliche Lagerräume weiters Grundstück 1858/3 KG 84006 Kappl rund 319 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum sowie Mistlagerstätte und landwirtschaftliche Lagerräume
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst. GR Thomas Jäger erklärt sich als befangen.

2) Beschluss Teilungsplan - GZ: 87452 – Grundabgabe in das öffentliche Gut aus Gp. 1970/2 - Bock Alfons, Paula und Ingomar – Niederhof

Wie unter Tagesordnungspunkt 1) c) beschlossen, wird die Gp. 1970/3 gewidmet, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erhalten. Dazu ist jedoch eine Grundabtretung an das öffentliche Gut (Gemeindestraße) zur Sicherstellung der Straßenverbreiterung vorgesehen bzw. Voraussetzung, weshalb von der Vermessung AVT-ZT-GmbH ein entsprechender Teilungsplan für den Bereich des Wohnhauses Nr. 337, Gp. 1970/2, in Niederhof erstellt wurde.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 87452, wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 5 m² aus der Gp. 1970/2 in öffentliches Gut, Gp. 7872/3, übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung). Die Ablöse erfolgt zu den üblichen Bedingungen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3) Anpassung Pachtvertrag zur Nutzung der Gp. 5874/2 als Parkplatz – Zauser Franz - Innerlangesthei

Mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Gp. 5874/2 (Innerlangesthei), Franz Zauser, wurde im Jahr 2006 ein Pachtvertrag bezüglich der Nutzung dieses Grundstücks als Park- und Festplatz abgeschlossen. Der Verpächter hat nun die Kündigung des Vertrages vorgelegt, woraufhin der Bürgermeister ein Gespräch mit Herrn Zauser geführt hat. Herr Zauser würde von der Kündigung absehen, wenn eine Anpassung des derzeit sehr niedrigen Pachtzinses bzw. der vereinbarten Konditionen erfolgen könnte. Herr Zauser bzw. Markus Zangerl (Erbe) in dessen Vertretung, schlägt einen jährlichen Pachtzins in Höhe von € 700 pauschal ab 2021 mit einer Laufzeit von 5 Jahren vor. Nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat wird folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Mit dem Grundeigentümer bzw. dessen Erbe soll über einen eventuell möglichen Kauf des Grundstückes ein Gespräch geführt werden. Sofern der Kauf nicht möglich ist, sollte noch über einen etwas niedrigeren jährlichen Pachtzins mit dem Eigentümer verhandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch festgehalten, dass der Parkplatz auf Gp. 5784/2 für den Bereich Innerlangesthei sehr wichtig ist und damit schlussendlich die Bedingungen von Herrn Zauser akzeptiert werden müssten.

4) Beschluss Beitragszahlung Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH - Grundkauf

Die Gemeinde Kappl ist Gesellschafterin der Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH. Die Gesellschaft hat nunmehr den Kauf der Liegenschaft der Familie Gstrein im Gföll vereinbaren können. Damit wird die Gesellschaft Eigentümerin der Grundstücke .1227, .1128, 6878/1 und 6880/1, KG Kappl, auf dem der Kraftwerksbau geplant wurde. Die Gesellschaft muss die Möglichkeit zum Erwerb dieser Liegenschaft im Hinblick auf die geplante Ausführung des Kraftwerks Trisanna nutzen. Für die genannte Liegenschaft wurde die Bewertung von Walter Georg gemacht und diesbezüglich das Kaufangebot der Familie Gstrein unterbreitet, welchem diese nunmehr zugestimmt hat. Für den Grundkauf samt Nebengebühren und Steuern muss von Seiten der Gesellschafter ein Beitrag von € 250.000,-- eingehoben werden. Die Gemeinde Kappl ist laut Vertrag mit 25,60 % an der Gesellschaft beteiligt. Aus diesem Grund hat der Geschäftsführer der Gesellschaft den entsprechenden Anteil der Gemeinde Kappl in Höhe von € 64.000,-- eingefordert. Dazu wird folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Der geforderte Anteil der Gemeinde Kappl in Höhe von € 64.000,-- wird übernommen und ist der Gemeinschaftskraftwerk Paznaun GmbH zu überweisen.

5) Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Bgm. Helmut Ladner

- Der Bürgermeister präsentiert den Anwesenden das aktuelle Projekt für den geplanten Neubau Friedhof Kappl, welches demnächst bei der Baubehörde zur Bewilligung eingereicht werden soll.

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 08.03.2021

Abgenommen am: